

übrigen Beteiligten sowie zwischen Personen mit gefestigter negativer Einstellung oder besonders provokatorischen Verhaltens und sonstigen Beteiligten ausreichend unterschieden wird.

Mängel zeigen sich bei der Anwendung der Haftstrafe. Zum Teil wird die Anwendung der Haftstrafe davon abhängig gemacht, in welchem Zeitraum nach der Tat das Gericht zur Durchführung der Hauptverhandlung gekommen ist, anstatt von der inhaltlichen Schwere der Tat und der notwendigen nachhaltigen Disziplinierung des Täters ohne längeren Freiheitsentzug auszugehen. In diesen Fällen kommt es besonders darauf an, die beschleunigte Erledigung der ihrem Inhalt nach als „Haftstrafenfälle“ in Frage kommenden Verfahren zur Angelegenheit aller beteiligten Rechtspflegeorgane zu machen.

c) Verbessert werden muß in den Urteilen die Aussage darüber, welche die entscheidenden und deliktsspezifischen Strafzumessungskriterien im konkreten Fall waren. Hinsichtlich der rowdyhaften Gruppentat (als Regelfall) sind stets folgende Fragen zu stellen, um die die objektive Schwere der Tat bestimmenden Umstände richtig herausarbeiten zu können:

- In welche Gesamthandlung ist der zu beurteilende Tatbeitrag einzuordnen?
- Welche objektive Schädlichkeit weist diese Gesamthandlung nach den hierfür auf der 22. und 2. Plenartagung des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätzen auf?
- Welchen Inhalt und welchen Umfang hat der Tatbeitrag?
- Worin liegt seine Bedeutung für die Verwirklichung der Gesamthandlung (ohne allein beim äußeren Erscheinungsbild der Tatbeteiligung stehen zu bleiben)?

Zur Feststellung der Umstände, die den Grad der Schuld des Täters bestimmen, ist beim Gruppenrowdytum die Frage zu beantworten, welche Vorstellungen über Inhalt, Umfang und Entwicklungsverlauf der Gruppenhandlung und des persönlichen Tatbeitrages dem Handelnden des zu beurteilenden Täters zugrunde liegen.

Fehlerhaft werden nach wie vor strafatbegründende Umstände als straferschwerend in den Urteilsgründen hervorgehoben. Das gilt besonders für das subjektive Tatbestandsmerkmal der Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat hierzu in seinem Bericht an die 2. Plenartagung am 29. März 1972 (NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9) in Ziff. 2 ausführlich Stellung genommen.

d) Zu rechtlichen Problemen:

- Unsicherheiten zeigen sich z. T. bei der rechtlichen Beurteilung von Rowdytum im Zusammenhang mit mehrfachen Gesetzesverletzungen. Voraussetzung für eine richtige Lösung ist, daß insbesondere die subjektive Seite der Tat im engen Zusammenhang mit allen anderen Umständen sorgfältig untersucht und gewürdigt wird. Nur so kann unterschieden werden, ob z. B. Rowdytum oder Körperverletzung vorliegt. Ist festgestellt, daß Rowdytum durch Gewaltanwendung gegen Personen gegeben ist, schließt der Tatbestand des § 215 StGB die vorsätzliche Körperverletzung mit ein. Hat die rowdyhafte Gewalttätigkeit zu Folgen geführt, die in den §§ 116 und 117 StGB erfaßt sind, so sind diese Tatbestände in Tateinheit verletzt. Werden andere Straftaten mit rowdyhafter Gewalttätigkeit begangen, z. B. vorsätzliche Tötungshandlungen, Raub oder Vergewal-

tigungen, oder gehen sie in solche über, so ist neben diesen Tatbeständen auch § 215 StGB als tateinheitlich verletztes Gesetz mit anzuwenden, da in diesen Fällen Charakter und Schwere der Tat durch die in § 215 StGB vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld wesentlich mit gekennzeichnet werden.

Anders dagegen beim Terror. Ist eine staatsfeindliche Zielstellung für die in den §§ 101 und 102 StGB angeführten objektiven Gewalthandlungen festgestellt, so ist § 215 StGB nicht anzuwenden, da Charakter und Schwere der gesamten Straftat durch die Tatbestandsmerkmale des Terrors bereits ausreichend charakterisiert sind.

- Die vom Obersten Gericht zum Tatbestandsmerkmal „Gruppe“ gegebene Anleitung wird in der Rechtsprechung im wesentlichen richtig beachtet. Es wird vor allem zutreffend davon ausgegangen, daß eine Personenmehrheit nicht nur dann als Gruppe im Sinne des § 215 StGB zu beurteilen ist, wenn dem Vorgehen der Täter ein Plan zugrunde liegt, welcher zumindest in groben Umrissen allen bekannt ist. Das Vorhandensein einer Gruppe wird der gegebenen Anleitung entsprechend vielmehr auch dann bejaht, wenn sich erst unmittelbar vor oder während der Tatausführung zwischen den Beteiligten eine ihre Beziehungen zueinander bestimmende Gruppenstruktur herausbildet (vgl. Lischke/Keil. NJ 1969 S. 177 ff.; Lischke/Keil/Seidel Dettenborn. NJ 1970 S. 15 ff.).

Richtigerweise werden auch Mitglieder sich mitunter erst im Verlaufe der Tat spontan bildender Gruppen, die ohne einen vorgefaßten Plan tätig werden und deren Teilhandlungen nur Unterstützungscharakter haben, als Gruppentäter im Sinne von § 215 Abs. 1 StGB erfaßt. In diesem Zusammenhang wird jedoch außer acht gelassen, daß auch Beihilfe zum Rowdytum möglich ist. So ist z. B. gegen Bürger, die nicht zur Gruppe gehörten und eine Person zur Vornahme von Gewalttätigkeiten an einen bestimmten Platz bestellten oder Schlagwerkzeuge für die Mitglieder der Gruppe herstellten, zu Unrecht eine Verurteilung als Gruppentäter nach § 215 Abs. 1 StGB ausgesprochen worden. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch Beihilfehandlungen, wenn mit ihnen z. B. notwendige Voraussetzungen für die Gruppentat geschaffen wurden, schwerwiegenden Charakter aufweisen können.

- Die vom Obersten Gericht gegebene Anleitung zum Tatbestandsmerkmal „aus Mißachtung“ und damit zur Abgrenzung des Rowdytums von anderen Straftaten besitzt nach wie vor volle Gültigkeit. Danach ist die Handlung dann aus „Mißachtung“ begangen, wenn die bewußte Negierung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens die den Tatentschluß stimulierende Einstellung ist und den Motivationsprozeß ausrichtet. Da dieser subjektive Ausgangspunkt der Straftat auch das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung des Rowdytums von anderen der äußeren Erscheinungsform nach gleichartigen Verhaltensweisen ist, muß das Ziel und Motiv der Handlung sorgfältig herausgearbeitet werden.

Dazu ist erforderlich,

den äußeren Handlungsablauf,

die Tatsituation und ihr Zustandekommen,

die Umstände der Handlung wie Nichtbeachtung berechtigter Hinweise anderer Personen, besonders negative Hartnäckigkeit oder Roheit bei der Tatausführung,

die Beziehungen zwischen Täter und Angegriffenen exakt festzustellen.